

Verhandlung wurde schliesslich nicht öffentlich – nur die betroffenen Parteien bzw. deren Vertreter waren zugelassen –, mündlich und formlos abgehalten (§ 14). Beim Vermittlungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hatte der Vermittler Paragraph 21 zufolge «das Vorbringen der Parteien gewissenhaft [zu] prüfen, gegen offenbar unbegründete Ansprüche oder Bestreitung begründeter Rechtsbegehren geeignete Vorstellungen [zu] machen und auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Anerkennung oder Verzicht» hinzuwirken. Dabei war es dem Vermittler gestattet, die Parteien vorerst einzeln anzuhören (§ 21) und «die mit einer oder beiden Parteien vor Vermittleramt erschienenen Zeugen und Sachverständigen [...] unbeeidet» abzufragen, eine Vorladung von Zeugen und Sachverständigen war jedoch unzulässig (§ 22).

Wurde im Rahmen eines Sühneverfahrens in Ehrenbeleidigungssachen ein Vergleich erzielt, konnte die von den Parteien festgesetzte Sühne unter anderem aus Folgendem bestehen:

- *«In einer vor dem Vermittler, allenfalls unter Zuziehung bestimmter Personen, mündlich abzugebenden Ehrenerklärung oder in der Aushändigung einer schriftlichen oder endlich in der Abgabe einer öffentlichen Ehrenerklärung. Im Zweifel ist die Ehrenerklärung vor dem Vermittler allein und mündlich abzugeben;*
- *In einer Geldbusse zu Gunsten eines Armenfonds im Fürstentum; im Zweifel fällt sie in den Armenfond am Sitze des Vermittleramtes; in der Verbindung mehrerer Sühnen.»* (§ 34)

1916 gelangte beispielsweise eine Klage wegen Ehrenbeleidigung von Josef Vogt-Nigg vor das Vermittleramt in Balzers. Er beschuldigte Franz Nutt, dass dieser ihn im Gasthaus zum Engel in Anwesenheit mehrerer Gäste als «Schelm» und «Lump» beschimpft hatte. Auch diesen Fall vermochte Vermittler Georg Vogt im Rahmen der Sühneverhandlung zu schlichten und protokollierte am 16. Mai 1916: «Der Beschuldigte anerkennt die Klage u. nimmt oben angeführte Äusserung hiermit zurück u. giebt [sic!] somit die Ehrenerklärung.»<sup>15</sup>

Das Ziel jeder Vermittlungsverhandlung beziehungsweise jedes Sühneverfahrens war also, wie erwähnt, ein Vergleich, eine Anerkennung oder ein Verzicht. Der Vermittler besass zwar keine Rechtsprechungskompetenz (§ 14), er konnte aber Ordnungsbussen bis zu einer bestimmten Höhe verhängen, wenn eine Partei

unentschuldigt nicht erschien oder sich ordnungswidrig benahm. Zudem kommt «dem vor Vermittleramt abgeschlossenen Vergleiche [...] die Rechtswirkung eines richterlichen Vergleiches zu» bzw. «die Anerkennung hat die Rechtswirkung eines rechtskräftigen Anerkennungsurteils und der Verzicht die eines rechtskräftigen Verzichtsurteils» (§ 27).

Klemens Kaufmann musste dementsprechend nach einer Vermittlungsverhandlung am 4. Juli 1922 zehn Franken und die Vermittlungskosten von 2.40 Franken bezahlen, weil er in der Verhandlung zugab, dass er den Kläger Georg Vogt «persönlich angegriffen u. geschlagen» hatte.<sup>16</sup>

Am 6. Januar 1919 fand vor dem Vermittleramt in Balzers eine Verhandlung statt, in der Rudolf Nägele von Triesen klagte, er habe mit Johann Frick aus Balzers einen Pferdetausch abgemacht, welcher dieser nun nicht einhalten wolle, wie Vermittler Georg Vogt zu Protokoll gab:

*«Der Beklagte [Johann Frick] brachte ihm [Rudolf Nägele] jedoch nach Tierärztlichen [sic!] Untersuchung das Pferd zurück, mit den Angaben das Pferd sei dämpfig (lungenkrank). Der Kläger sagt[,] er habe für nichts garantiert. Der Beklagte behauptet[,] er habe das Pferd für gesund u. recht eingehandelt u. habe noch unter Zeugen gefragt[,] ob es nicht dämpfig sei. Der Kläger verlangt, dass der Handel aufrecht erhalten bleibe.»*

Die Verhandlung blieb unvermittelt, da sich die beiden Parteien nicht einigen konnten und Rudolf Nägele deshalb eine gerichtliche Verhandlung forderte. Konnte im Rahmen der Vermittlung kein Vergleich, keine Anerkennung oder kein Verzicht erzielt werden, wurde ein sogenannter «Leitschein» ausgestellt, mit welchem die Klägerpartei die unvermittelte Streitsache innerhalb von zwei Monaten ans Gericht weiterziehen konnte (§ 28). Eine Klage beim Landgericht konnte in allen Fällen, in denen nach Paragraph 8 zwingend ein Vermittlungsverfahren durchzuführen war, erst nach gescheiterter Verhandlung vor dem Vermittleramt und nur mit diesem Leitschein eingereicht werden (§ 39).

Die Tätigkeit des Vermittlers stand unter Aufsicht des Landgerichts (§ 6). Der Vermittler hatte für dieses Protokolle über die Verhandlungen und ein Geschäftsregister zu führen, worin die Namen der Streitparteien, das Datum des Vermittlungsbegehrens, die Vorladungen und die Geschäftserledigung